

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Viereck

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Viereck vom 27.01.2015 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Die Hauptsatzung vom 03.05.2013 wird wie folgt geändert.

Artikel 1

§ 7

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 800,00 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.
- (2) Die erste und zweite stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 80,00€. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen die Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 Euro.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von monatlich 80,00 Euro.
- (6) Aufwandsentschädigungen für die stellvertretende Person des Bürgermeisters nach Abs. 2 Satz 1 und Aufwandsentschädigungen für den Vorsitzenden der Fraktionen nach Abs. 5 Satz 1 werden nicht gleichzeitig gewährt.

Artikel 2

§ 9 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Viereck, den 27.01.2015


Marquardt
Bürgermeister

